

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

1.

- Beteiligte zu 1. -

und

2. den **Händler**

- Beteiligter zu 2. -

### Empfangsbevollmächtigter:

abgebende Stelle:

**Eurex Deutschland,**  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Börsenplatz 4,  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen für die  
Eurex Deutschland (Handelsbedingungen); Fristverstoß

Az.: T 2020/08



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt

Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Bock, Dr. Wolfgang Eholzer,  
Erik Tim Müller, Michael Peters  
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende  
und  
die Beisitzer

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 10. August 2020 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. und der Beteiligte zu 2. werden wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung von insgesamt sechs T7 Entry Service Angebotsbedingungen am 12., 17. und 18. März 2020 jeweils mit einem

### **Verweis**

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1000,00 Euro (i. W. eintausend Euro) festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. mit der Händlerkennung AAAAA 000001, an insgesamt drei Tagen im März 2020. Sowohl am 12. wie am 17. und 18. März 2020 wurden insgesamt sechs T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen eingegeben und die jeweilige Bestätigungsfrist von 15 Minuten überschritten.

Die Beteiligte zu 1. (Kennung: AAAAA) ist ein Market Maker-Unternehmen, das Optionen und Futures hauptsächlich auf niederländische, belgische, französische, italienische, deutsche und schweizerische Aktien und Indizes notiert. Es handelt auf eigenes Risiko mit eigenem Kapital und hat keine Kunden.

Das Unternehmen wurde am 21. Juli 2009 zum Handel an der Eurex zugelassen. Die Zulassung des Beteiligten zu 2. datiert vom 12. März 2018.

In dem Sanktionsverfahren mit dem Aktenzeichen T 2020/09 wegen vier Überschreitungen der Bestätigungsfrist bei Off-Book-Geschäften im April 2020 wurde die Beteiligte zu 1. mit einem Verweis belegt.

Die verfahrengegenständlichen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
2020-03-12	13:58:13.420762	13:40:54.707275	00:17:18.713487000	00:02:18.713487
2020-03-17	11:07:41.914649	10:52:04.882515	00:15:37.032134000	00:00:37.032134
2020-03-17	13:44:03.711640	13:15:26.392935	00:28:37.318705000	00:13:37.318705
2020-03-17	13:44:43.352288	13:13:19.040965	00:31:24.311323000	00:16:24.311323
2020-03-17	13:45:13.423858	13:13:13.516375	00:31:59.907483000	00:16:59.907483
2020-03-18	16:11:16.640256	15:56:15.953612	00:15:00.686644000	00:00:00.686644

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen die T7 Entry Service-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens im Zeitraum vom 1. bis 31. März 2020 auf.

Sie unterrichtete die Beteiligte in einem Auskunftersuchen vom 22. April 2020 über ihre Beobachtungen und fragte nach dem Grund für die Überschreitungen.

In der Stellungnahme bestätigten die Beteiligten die Fristüberschreitungen und bedauerten die Vorfälle. Sie verwiesen auf die sehr geschäftigen Handelstage im März 2020 und das Fehlen einer klaren Kommunikation bzgl. der Aufnahme der Transaktionen in das Handelssystem. Zur künftigen Fehlervermeidung sei ein Telefonkontakt vereinbart worden, sobald die Abschlüsse im System bebucht seien.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den sechs aufgelisteten T7 Entry Service Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15

Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 der Handelsbedingungen, die Regelungen bzgl. des T7 Eingabeservice (TES) enthalte, verstoßen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 8. Juli 2020 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten insgesamt sechs T7 Entry Service Aufträgen im März 2020 die Bestätigung der Angebotsbedingungen nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten sei das Verhalten ihres Händlers nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen. Gründe, die gegen die Einleitung eines Sanktionsverfahrens sprächen wie z. B. ein geringes Gewicht der Verstöße, seien nicht ersichtlich.

Mit Verfügung vom 10. Juli 2020 hat der Sanktionsausschuss die beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet sowie ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

In der Stellungnahme vom 21. Juli 2020 wiederholen die Beteiligten ihr Vorbringen und vertiefen es dahingehend, dass wegen des Corona Ausbruchs 85% der Mitarbeiter in Homeoffice hätten arbeiten müssen und dadurch die Kommunikation mit den Vertragsparteien erschwert worden sei. Dadurch sei es an bestimmten Tagen zu Verzögerungen gekommen. Auch habe die Anpassung an die durch die Corona Krise bedingten neuen Arbeitsbedingungen Zeit gekostet und sei schwierig geblieben. Die Kommunikation innerhalb und außerhalb des Unternehmens werde auf das Vor-Corona-Niveau wiederhergestellt. Die Mitarbeiter seien ausdrücklich auf die Einhaltung der Handelsbedingungen hingewiesen worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung des Sanktionsausschuss erfolgt in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO).

Die Beteiligten haben die oben ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Verweises verwirkt, denn sie haben unbestritten gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 der Handelsbedingungen verstoßen, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Angebotsbedingungen eine Bestätigung der Angebotsbedingungen erfolgen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Juli 2009 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit März 2018 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA 000001 und damit ebenfalls Handelsteilnehmer.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG) und in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse sowie alle börsenrechtlichen Regelwerke (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Open jur). Die Handelsbedingungen, die als Satzung erlassen werden, unterfallen damit dem Anwendungsbereich der genannten Norm. Sie stellen u.a. bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels.

Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Ziffer 4.4. in der seit Dezember 2019 und im Zeitpunkt der Transaktionen (März 2020) aufgrund der 19. Änderungssatzung zu den Handelsbedingungen geltenden Fassung lautet in den hier maßgeblichen Passagen:

„4.4 T7 Eingabeservice („TES“)

#### (1) Eingabe von TES-Angebotsbedingungen

Bei Nutzung von TES wird ein Off-Book-Geschäft („TES-Geschäft“) durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder („TES-Angebotsbedingungen“) initiiert. Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb eines Zeitraums von 15 Minuten, nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Börsenteilnehmer über das zulässige Instrument für den Off-Book-Handel, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden.

Die Eingabe der TES-Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen

anderen Börsenteilnehmer oder einen beauftragten Dienstleister („Third-Party-Information-Provider“) gemäß Ziffer 4.6 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Börsenteilnehmer verantwortlich.

## (2) Bestätigung von TES-Angebotsbedingungen

Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch zugelassene Händler der an dem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Börsenteilnehmern gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

## (3) Zustandekommen von TES-Geschäften

Das TES-Geschäft kommt zwischen den Börsenteilnehmern nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite eines TES-Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer, kommt das TES-Geschäft erst durch die Bestätigung aller an diesem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande.

## (4) TES-Geschäftsbestätigungen

.....“

Der 15minütige Zeitrahmen zwischen Eingabe der Angebotsbedingungen und ihrer Bestätigung (Ziffer 4.4. (2)) wurde durch den Beteiligten zu 2., wie bereits dargelegt, unbestritten nicht eingehalten. Der Händler hat in insgesamt sechs Fällen am 12., 17. und 18. März 2020 die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 2 der Handelsbedingungen überschritten, was aus der obigen Tabelle zu entnehmen ist.

Die Beteiligte bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nach Aktenlage hat der Händler die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet, indem er nicht auf eine deutliche Ansage bedacht war, als die Geschäfte in das Handelssystem aufgenommen wurden. Eine klare und eindeutige Kommunikation gehört zum Pflichtenkreis eines Händlers.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wird der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zugerechnet mit der Folge, dass ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da der Beteiligte zu 2. zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten tätig war.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den

Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung. Ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht, kann offenbleiben. Bei Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen handelt es sich um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Verweises für ein angemessenes Sanktionsmittel.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 2 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, die Anzahl der Verstöße sowie die relativ geringe Überschreitungszeit nicht für angemessen, um den Beteiligten die Missbilligung ihres Verhaltens zu verdeutlichen und Zuwiderhandlungen zukünftig möglichst auszuschließen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes unverhältnismäßig.

Bei den Transaktionen im März 2020 lag der Durchschnitt der Fristüberschreitung bei ca. 8.13 Minuten und kann damit noch als gering eingestuft und in den Bereich der leichten Verstöße eingeordnet werden. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligten den Vorwurf nicht bestritten und an der Aufklärung mitgewirkt haben. Sie haben nachvollziehbar die Gründe des Verhaltens dargelegt, sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen zur künftigen Fehlervermeidung in der Form einer telefonischen Kontaktaufnahme nach der Eingabe getroffen worden.

Der Sanktionsausschuss sieht keinen Grund für ein Absehen von einer Sanktionsmaßnahme. Weder geschäftige Handelstage noch die aufgrund des Ausbruchs des Corona Virus bedingte Arbeitssituation der Mitarbeiter bes. in Gestalt des Arbeitens im Homeoffice hält der Sanktionsausschuss für Umstände, die geeignet sind von einer Sanktion abzusehen. Beides ist durch organisatorische Maßnahmen beherrschbar.

Nach alledem stellt der Verweis die im vorliegenden Fall angemessene Sanktion dar.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland